

**Mitteilung des Senats vom 7. September 2021**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) die Zweite Verordnung zur Änderung der 28. Coronaverordnung zur Befassung.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

1. 2. Änderungsverordnung zur 28. Coronaverordnung nebst Begründung

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Vom XX. September 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Achtundzwanzigste Coronaverordnung vom 26. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 608), die durch Verordnung vom 26. August 2021 (Brem.GBl. S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Nutzung von Lernplätzen der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes, der Staats- und Universitätsbibliothek sowie der Hochschule für Öffentliche Verwaltung, soweit durch ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 die Einhaltung der Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 sichergestellt wird.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einem Test nach § 2 Nummer 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung gleichgestellt ist ein molekularbiologischer Test, bei dem die Testung maximal 48 Stunden zurückliegt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, ist ab dem vierten Tag die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Voraussetzung für

1. das Betreten eines Krankenhauses, eines Alten- und Pflegeheimes oder einer Einrichtung der Behindertenhilfe zu Besuchszwecken,
2. den Besuch von Betrieben der Gastronomie, Clubs, Diskotheken, Festhallen, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Museen, Theatern, Opern, Kinos, Konzerthäusern, Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Ausübung der Prostitution, Swingerclubs, Saunen, Studios für Elektrostimulationstraining,

Fitnessstudios, Schwimmbädern, Spaßbädern, Sportanlagen, Messen, Kongressen, gewerblichen Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Flohmärkten und ähnlichen Veranstaltungen, Freizeitparks, Spielplätzen, Kletterhallen, Kletterparks und sonstigen Vergnügungsstätten, jeweils in geschlossenen Räumen,

3. die Teilnahme an Veranstaltungen, ausgenommen religiöse Veranstaltungen, und Festen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum,
4. die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen, soweit diese nicht medizinisch notwendig sind,
5. die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen von Sportstätten; ausgenommen ist der Schulsport,
6. den Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben bei erstmaliger Anreise und zweimal je Woche bei mehrtägigem Aufenthalt.

Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, sobald laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 00 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) in der jeweiligen Stadtgemeinde an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen sind über § 3 Absatz 3 und 4 hinaus Personen, die der Testpflicht nach § 16 Absatz 4 Satz 1 nachkommen. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler oder werden diesen gleichgestellt und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung."

3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "ist" gestrichen.
4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

### **Bundestagswahl**

(1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag gelten die Absätze 2 bis 4. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstiger Sitzungen der Wahlausschüsse öffentlich zugänglich sind.

(2) Die jeweils zuständige Gemeinde hat für Wahlgebäude nach Absatz 1 Satz 2 ein Schutz und Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 zu erstellen.

(3) Im Wahlgebäude muss von allen Personen eine medizinische Maske im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht

1. in den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 1,
  2. für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung und
  3. für die Wahlvorstände während des Auszählens und der Ergebnisermittlung.
- (4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (insbesondere Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter), gilt:
1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung und zur Überprüfung der Vollständigkeit dieser Daten berechtigt; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten der Gemeinde in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben;
  2. Personen, die von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 ausgenommen sind, dürfen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden; die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn die Person dem Wahlvorstand das negative Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweist."
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das nicht immunisierte Personal von Krankenhäusern und ambulanten Versorgungseinrichtungen hat arbeitstäglich eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen. Die Einrichtungen haben die erforderlichen Testungen zu organisieren. Für immunisierte Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung können die Einrichtungen anderweitige Regelungen in ihrem Schutz- und Hygienekonzept treffen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig und ohne Unterbrechung zweimal wöchentlich an der angebotenen PCR-Pooltestung (sogenannter Lolli-Test) teilnehmen, wenn das jeweils aktuelle Ergebnis negativ ist, solange PCR-Pooltestungen angeboten und durchgeführt werden,“
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Schülerinnen und Schüler, die von der besuchten öffentlichen Schule oder Bildungseinrichtung als Kontaktpersonen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 identifiziert wurden, werden umgehend von der Schule oder Bildungseinrichtung darüber informiert, bei Minderjährigen auch deren Sorgeberechtigte. Diese Information gilt als Kenntnis im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 1 mit den in § 19 Absatz 2 Satz 4 und 5 genannten Rechtsfolgen der erweiterten Testpflicht und der Maskenpflicht für Personen an weiterführenden Schulen. Davon unberührt bleiben Anordnungen der zuständigen Gesundheitsämter.“

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

7. § 18 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 18

### **Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes, Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Staats- und Universitätsbibliothek**

(1) Personen, die nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass bei ihnen keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, ist der Zutritt zu allen Hochschulgebäuden von Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes sowie der Staats- und Universitätsbibliothek und die Teilnahme an jeder Form von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen untersagt. Die weiteren Einzelheiten sind von den Einrichtungen in einem Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 zu regeln.

(2) Der Zutritt zu den Hochschulräumlichkeiten der Hochschule für Öffentliche Verwaltung richtet sich für die in § 4 Absatz 1, 2 und 4 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung genannten Personen ausschließlich nach dem nach § 5 Absatz 1 notwendigen Schutz- und Hygienekonzept. Als Hochschulräumlichkeiten im Sinne des Satzes 1 gelten alle Einrichtungen, die von den in § 4 Absatz 1, 2 und 4 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung genannten Personen bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung benutzt werden können.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einer Person, die nach eigener Kenntnis, Mitteilung des zuständigen Gesundheitsamtes oder durch Mitteilung der Schule oder Bildungseinrichtung nach § 16 Absatz 6

1. mit einer infizierten Person engen Kontakt (zum Beispiel mindestens 10 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 1,5 Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) hatte, ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 getragen zu haben,

2. sich unabhängig vom Abstand mit einer infizierten Person für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten, in einer relativ beengten Raumsituation mit schlechter Lüftung befunden hat (eine ausreichende Lüftung liegt vor, soweit raumbezogene arbeitsmedizinische Vorgaben oder die aktuelle Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ umgesetzt werden), auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 getragen wurde, oder

3. sich mit einer infizierten Person aus derselben Kohorte nach § 16 Absatz 3 Satz 1 über einen Zeitraum von mehr als 30 Minuten in einem Raum befunden hat,

(Kontaktperson), wird in den Fällen der Nummern 1 und 2, sofern es sich nicht um eine Person aus einer Kohorte nach Nummer 3 handelt, ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der labordiagnostischen Bestätigung der Infizierung der infizierten Person für einen Zeitraum von vierzehn Tagen seit dem letztmaligen engen Kontakt nach Nummer 1 oder dem letztmaligen gemeinsamen Aufenthalt in einer relativ beengten Raumsituation nach Nummer 2 untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, zu verlassen oder in dieser Zeit Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören, soweit das zuständige Gesundheitsamt nicht seine Zustimmung zu einem abweichenden Verhalten erteilt. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder einem Balkon ist gestattet. Leben die infizierte Person und die Kontaktperson in einem gemeinsamen Haushalt und bestanden bei der infizierten Person bereits vor der Testung Symptome, besteht die Absonderungspflicht nach Satz 1 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Symptombeginn.

Kontaktpersonen nach Nummer 3 (Kohorte) und auch nach Nummer 1 und 2, sofern sie zugleich Kontaktpersonen nach Nummer 3 sind, wird ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der labordiagnostischen Bestätigung der Infizierung der infizierten Person oder eines positiven Befundes einer PCR-Pooltestung für einen Zeitraum von sieben Schultagen seit dem letztmaligen Kontakt innerhalb derselben Kohorte nach Nummer 3 abweichend von § 16 Absatz. 4 Satz 3 Nummern 1 und 2 untersagt, die Schule oder Bildungseinrichtung ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses zu betreten, sofern nicht unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes täglich ein Antigentest mit negativem Testergebnis gemacht wird. Für die weiterführenden Schulen gilt in dieser Zeit abweichend von § 16 Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 Nummer 2 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts, in Mensen sowie in Büro- und Arbeitsräumen."

b) Absatz 2b wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei einem positiven Ergebnis eines PCR-Pooltests der Tag der Probenahme.“

9. § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) an fünf Werktagen in Folge unterschritten, soll die jeweils örtlich zuständige Behörde nach Absatz 2 ergriffene lokale Maßnahmen aufheben.“

10. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 3 Absatz 5 eine Einrichtung betritt, ohne ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorzulegen oder als verantwortliche Person einer Einrichtung einer anderen Person Zutritt gewährt, ohne dass ein negatives Testergebnis, ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmeverordnung vorgelegt wird,“

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 7a Absatz 3 Satz 1 ein Wahlgebäude betritt oder sich darin aufhält, ohne eine medizinische Maske zu tragen, ohne dass eine Ausnahme nach § 7a Absatz 3 Satz 2 oder nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt,“

11. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „13. September 2021“ durch die Angabe „11. Oktober 2021“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den XX. September 2021

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz

## **Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

### **Begründung:**

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Zweite Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Coronaverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

### **A. Allgemeiner Teil:**

Nachdem in den vergangenen Monaten vielfältige Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens in der Bremer Coronaverordnung vorgesehen waren, mit denen der pandemischen Lage im Land Bremen begegnet werden sollte, wurde mit der 27. Coronaverordnung ein Wechsel von der spezifischen Regelung einzelner Lebensbereiche zu einer Beschränkung auf allgemeine, für alle Bereiche geltende Schutzmaßnahmen eingeleitet. Dies war vor dem Hintergrund sinkender Infektionszahlen einerseits und steigender Impfquoten andererseits geboten.

Mit der 28. Coronaverordnung wurde der Weg einer Verallgemeinerung und Vereinfachung der geltenden Vorschriften weiter fortgeführt. Es sind Schwerpunkte auf die grundlegenden Schutzmaßnahmen, wie Abstandsregeln, Mund-Nasen-Schutz, Testungen, Hygienekonzepte und Kontaktverfolgung gelegt und nur für wenige Bereiche Spezialregelungen vorgehalten worden.

Bei dieser Neuausrichtung der Coronaverordnung ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Faktoren, insbesondere auch Virenmutationen, Einfluss auf die Infektionsdynamik haben, so dass sich ein fließender Übergang vom umfassenden Schutz- und Eingriffssystem zum System der Kontrollmaßnahmen empfiehlt. Hinzu kommt allerdings, dass die 7-Tages-Inzidenz mit zunehmender Durchimpfung der Bevölkerung kein allein taugliches Instrument zur Bewertung des Infektionsgeschehens mehr ist. Einzubeziehen ist darüber hinaus auch, wie sich die Klinikbettenbelegung bei zunehmender Infektionszahlen entwickelt. Daher bleibt Vorsicht in Bezug auf die Geschwindigkeit und das Ausmaß der Aufhebung der Maßnahmen geboten bzw. es müssen flexible Instrumente geschaffen werden, die ein schnelles Einschreiten ermöglichen.

Daher waren einige Änderung in der 28. Coronaverordnung vorzunehmen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1:**

Zwar sind in der 28. Coronaverordnung die Hochschulen berücksichtigt worden. Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung fiel jedoch nicht hierunter, so dass sie nun gesondert berücksichtigt wird. Ebenso wird neben den Lehrveranstaltungen und Prüfungen nunmehr auch die Nutzung von Lernplätzen ausdrücklich genannt sowie die Staats- und Universitätsbibliothek mit aufgenommen, um klarzustellen, dass die Ausnahme vom Abstandsgebot auch in diesen Bereichen gilt.



**Zu Nummer 2:**

In der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung werden molekularbiologische Tests, die jedoch zuverlässiger als die dort genannten Tests sind, nicht berücksichtigt. Diese sollen nach der Coronaverordnung nunmehr genauso Berücksichtigung finden.

Sollte die Inzidenz die Grenze von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner\*innen überschreiten, rechtfertigt das weitergehende Maßnahmen. Daher sollen zu bestimmten Innenräumen nur noch solche Menschen Zugang haben, die geimpft, genesen oder negativ getestet worden sind. Auf diese Weise soll die Gefahr der Weiterverbreitung der Infektionen minimiert werden. Die Pflicht zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich ohnehin wegen des Schulbesuchs regelmäßig testen lassen. Für die über 16jährigen ersetzt eine Schulbescheinigung den Testnachweis, die jüngeren Kinder und Jugendlichen benötigen überhaupt keinen Nachweis über die Testung. Aufgrund dieser neuen Regelung für Kinder und Jugendliche kann der bisherige Absatz 4 entfallen.

**Zu Nummer 3:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 4:**

Ende September findet in der Bundesrepublik Deutschland die Bundestagswahl statt. Hier kommen sehr viele Menschen zusammen, was die Gefahr von Ansteckungen in sich trägt. Daher haben sich die Länder darauf geeinigt, weitestgehend gleichlautende Regelungen im Rahmen des Infektionsschutzes für die Bundestagswahl zu schaffen.

**Zu Nummer 5:**

Die Einrichtungen „Krankenhäuser“ und „ambulante Versorgungseinrichtungen“ beherbergen zum Teil Angehörige sehr vulnerabler Gruppen. Zum Schutz dieser Gruppen vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere durch die Beschäftigten, die täglich neu von außen die Einrichtungen betreten, ist hier eine generelle Testpflicht der Beschäftigten vorzuschreiben.

Immunisierte Personen, das heißt Genesene und Geimpfte, sind grundsätzlich von einer solchen Testpflicht auszunehmen (§ 7 Absatz 2 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung). Krankenhäuser oder ambulante Versorgungseinrichtungen können in ihrem Schutz- und Hygienekonzept jedoch auch für diese Personen eine Testpflicht vorsehen, etwa, wenn sie mit besonders vulnerablen Personengruppen in Kontakt kommen, denn eine Coronavirusinfektion ist auch bei Genesenen und Geimpften nicht vollständig auszuschließen.

**Zu Nummer 6:**

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich noch immer nicht wesentlich verbessert. Wieder haben wir steigende Inzidenzen zu verzeichnen. Allerdings haben sich die Rahmenbedingungen wesentlich verändert, so dass die Schutzmaßnahmen, insbesondere in der Schule, eine Anpassung erfordern. Die Erkenntnisse über die negativen Folgen der sozialen Distanz bei Kindern und Jugendlichen sowie der steigende Impffortschritt, erfordern ein Überdenken der bisherigen Regelungen.

Vordringlichstes Ziel staatlichen Handelns ist es weiterhin, Erkrankungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzubeugen und eine Weiterverbreitung des Virus in der Bevölkerung zu verhindern bzw. einzudämmen.

Damit die Schulen nach den Sommerferien weiterhin geöffnet bleiben können und der Unterricht weitgehend in Präsenz stattfinden kann und dadurch neben dem notwendigen

Gesundheitsschutz der Bevölkerung auch das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen erfüllt werden kann, ist es zwingend erforderlich, an den Schulen eine bestmögliche Infektionsprävention für alle Schülerinnen und Schüler sowie für die Beschäftigten sicherzustellen.

Die bereits ergriffenen präventiven Maßnahmen (regelmäßige Lüftung und der Einsatz mobiler Lüftungsgeräte in Unterrichtsräumen, Abstandsregeln, Kohortenbildung und Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände, außerhalb der Unterrichtsräume und Mensen sowie die Testpflicht an Schulen) haben sich grundsätzlich bewährt. Eine weitere wichtige Schutzmaßnahme bildet das Impfen. Die erwachsene Bevölkerung ist weitgehend immunisiert. Eine Impfung ist für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren erst seit dem 06. August dieses Jahres möglich, so dass erst knapp 20 % in dieser Altersgruppe geimpft sind.

Die wichtigste Maßnahme zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie ist die Verhinderung von Ansteckungen. Im diesbezüglich sensiblen Präsenzsulbetrieb besteht daher in besonders hohem Maße die Notwendigkeit, infizierte Personen möglichst früh und lückenlos zu identifizieren. Dies wird bereits mit Schnell- und Selbsttest in Bremen seit dem Frühjahr erfolgreich praktiziert. In Ergänzung zu den Schnelltests werden seit dem Schuljahresbeginn auch die sensitiveren und weniger Eingriffsintensiven Lolli-Pooltest in den Grundschulen und Förderzentren angewandt.

In den letzten Monaten wurde nach der Feststellung einer Infektion bei einer infizierten Person innerhalb einer Kohorte in der Regel die ganze Kohorte in Quarantäne geschickt. Dies diene vornehmlich dem Gesundheitsschutz der Familien, insbesondere der vulnerablen Gruppe der Älteren und Immungeschwächten. Diese Gruppe ist jedoch weitgehend geimpft und bedarf nicht mehr des Schutzes vor den Kindern und Jugendlichen. Bei Kindern hingegen haben, wenn sie an Covid erkranken, in der Regel einen milden Verlauf. Kinder und Jugendpsychologen fürchten mehr als die Infektion mit Covid, die Folgen der sozialen Isolierung durch das Fernbleiben der Schule und der Schulfreunde. Zugleich wird offenbar, dass mit Distanzunterricht bei Kinder, insbesondere aus sozial benachteiligten Regionen, erhebliche Bildungslücken entstehen. Um Kinder nicht abzuhängen ist es daher zwingend erforderlich, weitgehend in Präsenz zu unterrichten. Dies erfordert einen anderen Umgang mit etwa auftauchenden Positivfällen in Schule.

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass das Infektionsgeschehen in Schule auch mit einem strengen Testregime zu steuern ist und Ausbrüche im Falle eines positiv getesteten Kinders auch dadurch verhindert werden können, dass nur noch das betroffene infizierte Kind in Quarantäne geht und die übrigen Kinder aus der Kohorte sieben Schultage nach Auftreten des Positivfalls täglich getestet werden. In weiterführenden Schulen hilft zusätzlich dazu noch eine Maskenpflicht für diese Zeit die Gefahr einer Infektion zu verringern. In dieser Gruppe sind im Vergleich zu den jüngeren Kindern in der Grundschule die Infektionszahlen statistisch höher. Außerdem sind jugendlichen in dem Alter für gewöhnlich mobiler, so dass hier dieser zusätzliche Schutz anders als in Grundschulen und Förderzentren angeraten ist.

Da dies das mildere Mittel gegenüber einer Quarantäne von selbst nicht betroffenen/infizierten Kindern und Jugendlichen ist, ist diese Form der Steuerung eines Infektionsfalles in Schule, künftig zu bevorzugen. Im Einzelfall hat das Gesundheitsamt es in der Hand, Quarantäne anzuordnen, wenn sonst ein Ausbruch zu befürchten wäre.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung in § 16 Absatz 7 obsolet geworden und wird aufgehoben.

**Zu Nummer 7:**

§ 18 war zu modifizieren. Zum einen gilt der Absatz 1 für Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und für die Staats- und Universitätsbibliothek. Zum anderen ist durch Absatz 2 nunmehr auch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung einbezogen worden.

Bei den Hochschulen nach § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes und beim Zutritt zur Staats- und Universitätsbibliothek besteht für nicht geimpfte und nicht genesene Personen eine absolute Testpflicht. Für alle weiteren Regelungen wird auf das Schutz- und Hygienekonzept verwiesen, das Einrichtungen vorhalten müssen.

Im Bereich der Hochschule für Öffentliche Verwaltung wird auch in Bezug auf die Testpflicht auf das Schutz- und Hygienekonzept verwiesen.

**Zu Nummer 8:**

Mit der Neufassung des § 19 Absatz 2 soll klargestellt werden, dass alle Kinder innerhalb einer Kohorte gleichbehandelt werden und vermieden werden soll, dass Sitznachbarn im Unterricht in Quarantäne müssen, wenn sie keine Maske getragen haben. In diesen Fällen soll künftig durch die Coronaverordnung keine Absonderung mehr angeordnet werden, sondern nur das für Kohorten vorgesehene strenge Testregime.

Bei Auftreten eines Positivfalles muss sich künftig nur die positive Person in Quarantäne begeben. Alle anderen Personen aus der Kohorte müssen in den folgenden 7 Schultagen täglich getestet werden. Für die weiterführenden Schulen gilt in diesem Zeitraum zusätzlich eine Maskenpflicht.

In dieser Altersklasse bestehen die höchsten Infektionsraten, so dass diese zusätzliche Schutzmöglichkeit gegenwärtig angeraten und zumutbar ist. Zur Quarantäne stellt die Maskenpflicht im Zusammenhang mit der täglichen Testung jedenfalls das deutlich mildere Mittel dar. Die Sprachförderung spielt in dieser Altersklasse, anders als in Grundschulen keine Rolle mehr.

Für die Beschäftigten gelten dabei dieselben Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler.

**Zu Nummer 9:**

Durch Anfügung des Absatzes 3 wird verdeutlicht, dass aufgrund eines bestimmten Inzidenzwertes ergriffene Maßnahmen, bei Unterschreiten dieses Wertes auch wieder rückgängig gemacht werden müssen.

**Zu Nummer 10:**

Es werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände erweitert. Derjenige, der nach § 3 Absatz 5 bei einer Inzidenz über 35 ungeimpft, ungenesen oder ungetestet eine Einrichtung besucht, oder als Verantwortlicher einer solchen Person den Besuch ermöglicht, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ebenso begehen Personen, die sich unberechtigt ohne Maske in einem Wahllokal aufhalten, eine Ordnungswidrigkeit.

**Zu Nummer 11:**

Die Vorschrift regelt die Geltungsdauer der Verordnung.

**Zu Artikel 2**

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

Bremen, den XX. September 2021

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz